Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 41 (S. 618-622)**
Titel	**Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern (Von der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren am 17. Mai 1963 gutgeheissener Wortlaut)**
Ordnungsnummer	
Datum	17.05.1963

[S. 618] In Erwägung, dass gewisse Unterstützungsfälle von Bedürftigen, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht unterstehen, und dass nach Artikel 45 Absatz 3 der Bundesverfassung in diesen Fällen die vorübergehende Unterstützung dem Wohn- // [S. 619] kanton obliegt, während die Kosten dauernder Unterstützung von den Heimatkantonen gemeinsam zu tragen bzw. zu vergüten sind,

in der Absicht, für die häufigsten dieser Unterstützungsfälle im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung, in Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und soweit möglich in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung den Verkehr untereinander zweckmässig zu regeln, schliessen die Kantone folgende Vereinbarung ab:

I. Geltungsbereich

Art. 1. Die Vereinbarung ist auf einen Unterstützungsfall anwendbar, wenn der Bedürftige:

1. in wenigstens zwei der Vereinbarung beigetretenen Kantonen heimatberechtigt ist, sowie
2. in einem dieser Heimatkantone wohnt, sich aufhält oder sich auf der Durchreise befindet und
3. in diesem Heimatkanton von der öffentlichen Armenfürsorge oder einer ihr gleichgestellten Fürsorgeeinrichtung unterstützt wird.

II. Fürsorgepflicht und anwendbares Fürsorgerecht

Art. 2. Der Heimatkanton, in welchem der Bedürftige unterstützt wird, ist der betreuende Kanton.

Der Bedürftige untersteht den die öffentliche Armenfürsorge betreffenden Erlassen des betreuenden Kantons.

Die zuständige Behörde dieses Kantons gewährt ihm die den örtlichen Verhältnissen entsprechende Unterstützung nach den gleichen Grundsätzen wie den übrigen Kantonsbürgern.

Die zuständige Behörde des betreuenden Kantons gilt als unterstützungspflichtige Armenbehörde im Sinne von Artikel 329 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

III. Kostentragung und Kostenteilung

Art. 3. Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im betreuenden Kanton und war er nicht schon unmittelbar vor seinem Zuzug // [S. 620] längere Zeit unterstützungsbedürftig, so gehen die Kosten der vorübergehenden Unterstützung zu Lasten des betreuenden Kantons.

Als vorübergehend gilt die Unterstützung während insgesamt 60 Tagen oder eine entsprechende einmalige Unterstützung.

Art. 4. Der betreuende Kanton trägt unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 1 die Verwaltungskosten, die ihm durch die Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erwachsen.

Er trägt unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 2 die Kosten einer schicklichen Bestattung des Bedürftigen.

Art. 5. Unterstützungen, die nicht oder nicht mehr gemäss Artikel 3 voll zu Lasten des betreuenden Kantons gehen, gelten als dauernde.

Sie werden von den Heimatkantonen zu gleichen Teilen getragen.

Art. 6. Die Heimatkantone tragen ferner zu gleichen Teilen;

1. die Auslagen, die dem betreuenden Kanton bei der Geltendmachung von Unterhalts-, Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsansprüchen entstehen,
2. die Kosten einer schicklichen Bestattung des Bedürftigen, wenn dieser von einem andern Kanton oder vom Ausland aus behördlich oder vormundschaftlich im Sterbekanton untergebracht worden war.

Art. 7. Hat die betreuende Behörde von unterstützungspflichtigen Verwandten oder von anderer Seite Beiträge an die Unterstützung erhalten, so haben die übrigen Heimatkantone Anspruch auf den Anteil, der ihrer Kostenbeteiligung entspricht.

Rückerstattungen, die der Unterstützte oder seine Erben einem der Kantone leisten, werden auf die beteiligten Kantone im Verhältnis ihrer bisherigen Auslagen für den Unterstützungsfall verteilt.

Art. 8. Die übrigen Heimatkantone vergüten dem betreuenden Kanton die nach Artikel 5 und 6 von ihnen zu tragenden Kostenanteile. // [S. 621]

Der Kanton, dessen Behörden Verwandten- oder andere Beiträge oder Rückerstattungen bezogen haben, vergütet den übrigen beteiligten Kantonen ihre Anteile.

Art. 9. Jeder Heimatkanton kann durch Einsprache ablehnen, sich zu beteiligen

1. an Kosten, die nicht rechtzeitig angezeigt wurden (Art. 10);
2. an Unterstützungen, die offensichtlich nicht den Verhältnissen oder den im betreuenden Kanton geltenden Vorschriften, Grundsätzen oder Tarifen entsprechen;
3. an Leistungen, die nach Gesetz oder Praxis des Bundes oder des betreuenden Kantons nicht Armenunterstützungen sind, unter Vorbehalt von Artikel 6.

IV. Anzeige und Abrechnung

Art. 10. Den betreuende Kanton erhebt seinen Anspruch auf die Vergütungen der übrigen Heimatkantone durch eine Unterstützungsanzeige, die er jedem von ihnen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

binnen 30 Tagen seit der Beschlussfassung über die der Kostenteilung unterliegende Unterstützung erstatten muss, und durch in der Regel vierteljährliche Abrechnung.

Für die Unterstützungsanzeige und die Abrechnung gelten im übrigen die nämlichen Vorschriften wie für Anzeige und Abrechnung in den Kostenteilungsfällen des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung.

V. Verweisung auf das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Art. 11. Die Vorschriften des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung sind sinngemäss anwendbar hinsichtlich

1. der Rechtsstellung des Bedürftigen und Dritter,
2. des Begriffes, der Begründung und der Beendigung des Wohnsitzes, sowie der Unterstützungseinheit,
3. der Anstaltstaxen,
4. des Verkehrs zwischen den Vertragskantonen und der Konferenz derselben, // [S. 622]
5. der Prozesskostentragung in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten,
6. der Einsprache, des Rekurses und des Rekursverfahrens,
7. der Richtigstellung von Unterstützungfällen, wobei rückwirkende Berichtigung auch dann verlangt werden kann, wenn die betreuende Fürsorgebehörde trotz zumutbarer Sorgfalt das Bestehen der übrigen Kantonsbürgerrechte erst nachträglich festgestellt hat.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist beim Bundesrat zu erklären, der sie in Kraft setzt, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für später beitretende Kantone.

Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres beim Bundesrat den Austritt aus der Vereinbarung erklären.

Art. 13. Werden beim Inkrafttreten der Vereinbarung in einem ihr unterstehenden Unterstützungsfall die Kosten bereits zwischen den Heimatkantonen geteilt, so entfällt die Anwendung von Artikel 3.

Andernfalls werden die vom betreuenden Kanton seit dem Beginn des Wohnsitzes bereits erbrachten Leistungen auf die gemäss Artikel 3 von ihm zu tragenden angerechnet.

Der Bundesrat hat die Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Artikel 102 Ziffer 7 der Bundesverfassung am 6. Dezember 1963 genehmigt und auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt.

Der Vereinbarung sind folgende Kantone beigetreten (Stand 1. Januar 1964): Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell Ausser-Rhoden, Appenzell Inner-Rhoden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016